



Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Redaktioneller Teil.

„Das Plagiat.“

Eine reiche Literatur über das Plagiat liegt bereits vor. Auch im engeren Sinne rechtswissenschaftlicher Beurteilung unter Ausscheidung noch viel zahlreicherer, mehr oder weniger persönlich gehaltener Streitschriften, zu denen irgendein besonderer Fall Anlaß gegeben hat. Nicht nur der Verfasser der hier zu besprechenden Arbeit*), Professor Dr. Ernst Röthlisberger in Bern, einer der ältesten und bewährtesten Mitarbeiter am Urheberrecht, sondern auch viele andere Kenner haben sich mit dem Gegenstand beschäftigt. Namen wie Kohler, v. Callier, Dambach, Allfeld, Riezler, Voigtländer, Fuchs, Huth, Schmidl, Wehl, Rüfenacht, Pouillet, Rodier, Renouard, Cousin, Guard, Mac, Baubermans, Rosmini, Stolzi, Copinger-Easton, G. H. Putnam und viele andere bezeugen die große Bedeutung und zugleich auch die Schwierigkeit richtiger Beurteilung des hier behandelten Gesetzesstoffes. Ausführlich haben sich auch Fachzeitschriften des Gegenstands angenommen, viele Gutachten berufener Sachverständigen und Urteile wurden veröffentlicht; am meisten wohl hat das amtliche Blatt des Berner Internationalen Büreaus für Urheberrecht »Le Droit d'Auteur«, an dessen Inhalt Röthlisberger lebendigen und sehr umfassenden Anteil hat, dazu beigetragen.

In eingehender wissenschaftlicher Untersuchung gibt der geschätzte Urheberrechtslehrer ein klares Bild der verschiedenen, zum Teil verworrenen Vorstellungen, die sich an den unklaren Begriff des häßlichen Vortwurfs »Plagiat« heften. Gemäß dem mehr oder weniger entwickelten Bewußtsein der Zeitalter vom Bestehen eines geistigen Eigentums geht er in kurzer Streifung zunächst die bedeutendsten Kulturbölker der Geschichte durch, erinnert an die Klagen des Terenz, Martial, Vitruv, Vergil über literarischen Diebstahl, dessen Opfer sie waren, erwähnt das gelegentlich eines Dichterwettspiels am ägyptischen Hof durch Aristophanes veranlaßte Strafgericht an einer Reihe von Dieben, nennt Namen von Rechtsverlegern und Opfern aus jüngeren Jahrhunderten und weist nach, wie leicht auch Unsterbliche, darunter Shakespeare, Montaigne, Pascal, Lafontaine, Molière, Voltaire, Alexander Dumas und andere, gelegentlich in Schwachheit verfielen und dem Grundsatz Molières huldigten, der auf bezüglichen Vorhalt nur die Antwort hatte: »Je prends mon bien, où je le trouve«. Beim Mangel irgendwelcher gesetzlichen Regelung dürfen derlei Vorkommnisse nicht befremden, und übrigens mag auch mancher Vortwurf zu Unrecht erhoben sein; denn auch manche Weisheit ist früher schon einmal erklungen, und jüngere baut eben auf älterer auf.

Mit Recht beklagt der Verfasser die allgemein herrschende Unklarheit über den Begriff des Wortes »Plagiat«, das von dem lateinischen Plagium (= Menschenraub) abgeleitet ist. Der Unklarheit entspringe eine oft zu bemerkende falsche Anwendung des Wortes und seines bedenklichen Vortwurfs. Indem er mit wissenschaftlicher Gründlichkeit dem Wesen des Plagiats zu Leibe geht und die vielerlei Formen untersucht, unter denen

es auftreten kann, sucht er, dem Begriffe Inhalt, dem Worte diejenige Bedeutung zu geben, die ihm den Umständen nach zukommt.

Allen Auffassungen des Plagiats gemeinsam ist der Gedanke einer sittlich verwerflichen Anmaßung fremden geistigen Besitzes. Die Form dieser Rechtsverletzung kann nun sehr verschieden sein. Außer nach mancherlei erschwerenden oder entschuldigenden Begleitumständen ist sie in der Hauptsache danach zu sondern, ob eine völlige oder mehr oder weniger eingeschränkte Wegnahme von Geistesgut ohne irgendwelche Quellenangabe vorliegt, »sei es, daß die echte Autorschaft gewaltsam verändert, sei es, daß sie verschwiegen, sei es, daß sie verschleiert wird«. Nach diesen drei Gesichtspunkten gliedert Röthlisberger den überreichen Stoff in drei umfangreiche Abschnitte. Der erste beschäftigt sich mit dem Plagiat im eigentlichen Sinne, dem Raube fremder geistiger Schöpfung unter gleichzeitiger Umtaufe, der zweite mit der Wegnahme oder Entnahme von Geistesgut durch Zitate und Entlehnungen unter Verschweigung des Namens des wahren Urhebers, der dritte mit der häufigsten Form des Plagiats, der verschleierte Besitzergreifung von fremden Werken durch mittelbare Aneignung, die sogenannte »Adaptation«.

Es ist außerordentlich belehrend, der anregenden Darstellung des Verfassers zu folgen. An der Hand von Beispielen aus jüngerer und jüngster Vergangenheit, die traurige Berühmtheit erlangt haben und auch im Buchhandel manche Erinnerung wecken dürften, zeigt er an zahlreichen Fällen zunächst die unzweifelhafte krasse Form des Raubes von geistigem Gut. Neben dem literarischen ist es in hohem Maße das musikalische Gebiet, das von Rechtsverletzungen dieser Art betroffen wird. Auch hier gibt die Erzählung von mancherlei Vorkommnissen bedenklichster Art den gelehrten Ausführungen Anschaulichkeit. Auch die Photographie hat zu leiden. Ein besonders unerschämter Fall wird erzählt. Zeitungsberichterstatte im russisch-japanischen Kriege hatten ihre aufgenommenen Kriegsbilder vertrauensvoll an Japaner zum Entwickeln gegeben. Aber die unbedenklichen und flinken Gesellen sandten die Bilder mit kurzem Vorsprung eines Schiffes unter eigenem Namen nach Europa und sorgten dort aufs beste für ihre Verbreitung, den betrogenen Erzeugern das Nachsehen überlassend.

Nicht ohne weiteres unter den Begriff des Plagiats, wie wohl gleichfalls rechtsverlegend, fällt die Unterdrückung des wahren Urhebernament, und ebenfalls nur bedingt gehört dahin die beklagenswert häufige Weglassung des Verfassernament oder -Zeichens bei Herübernahme von Artikeln aus einer Zeitung in die andere, obschon diese der Namensanmaßung nahekommt in Erwägung der Neigung des Zeitungslesers, nicht unterzeichnete Ausführungen seines Blattes dessen Redaktion zuzuschreiben.

Noch manche andere Form von Verstößen gegen Recht und gute Sitte, die nicht als Plagiat zu bezeichnen sind, wird vom Verfasser angeführt und mit lehrreichen Beispielen belegt; doch können wir ihm im Rahmen dieser Besprechung hierin nicht folgen. Nicht unerwähnt aber bleibe, daß das unterscheidende Merkmal der Namensanmaßung oder -Beseitigung neben der Urheberrechtsverletzung auch einen Angriff auf das Persönlichkeitsrecht

*) Das Plagiat. Von Prof. Dr. Ernst Röthlisberger in Bern. Sonderdruck aus der Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Neue Folge Band XXXVI. 8^o. S. 131—200.